

## Reglement Präsidentenkonferenz

### Sinn und Zweck

Gemäss Artikel 12 der Statuten von Swiss Tennis treffen sich die Präsidenten der Regionalverbände (RV) jährlich zumindest einmal für eine Präsidentenkonferenz (PKON). Diese Sitzungen dienen in erster Linie der Information und dem Meinungsaustausch. Zudem ist die PKON das Vorschlagsgremium für bis zu fünf Mitglieder des Zentralvorstandes.

### Teilnehmer

An der PKON nehmen sämtliche Präsidenten der RV teil. Eine Stellvertretung ist möglich, sofern der Stellvertreter gewähltes Vorstandsmitglied des entsprechenden RV ist.

Der Präsident Swiss Tennis, weitere Mitglieder des Zentralvorstandes sowie die Geschäftsleitung von Swiss Tennis stehen der PKON auf Wunsch zur Verfügung.

### Leitung und Durchführung der Präsidentenkonferenz

Der durchführende Regionalverband stellt den Tagespräsidenten, welcher die PKON leitet. Die PKON bestimmt jährlich den Durchführungsort.

### Einladung

Die jährliche PKON findet in der Regel im Dezember/Januar statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage vor der PKON. Die Einladung und die Organisation der PKON erfolgt nach Absprache mit dem Tagespräsidenten (Traktandenliste, Gäste, Ort) durch die Geschäftsstelle Biel. Auf Verlangen von mindestens 8 Mitgliedern der PKON oder des Zentralvorstandes können weitere PKON durchgeführt werden. Die Durchführung hat innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen.

### Kosten/Spesen

Swiss Tennis übernimmt die Kosten für die Sitzungsräumlichkeiten und die Verpflegung. Weitere Kosten gehen zu Lasten der Teilnehmer.

### Stimmrecht

Stimmberechtigt sind ausschliesslich die anwesenden RV-Präsidenten bzw. deren Stellvertreter.

RV mit 00 bis 40 Clubs/Center	1 Stimme
RV mit 41 bis 80 Clubs/Center	2 Stimmen
RV mit mehr als 80 Clubs/Center	3 Stimmen

**Vorschlag von Mitgliedern für den ZV zu Handen der DV**

Die PKON schlägt alle drei Jahre (erstmals im Herbst 2004 für die Wahlen 2005) bis zu 5 Mitglieder für den ZV vor. Wählbar sind ausschliesslich amtierende Präsidenten von RV. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so kann es von der PKON bis zum Ende der laufenden Amtsdauer durch einen Präsidenten eines RV ersetzt werden. Es ist zwingend je ein RV-Präsident aus der Deutsch-, West- und Südschweiz vorzuschlagen (Sprachregionen).

**Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde vom ZV am 14. Mai 2004 genehmigt und an der ersten PKON vom 19. Oktober 2004 von der PKON zustimmend zur Kenntnis genommen. Es tritt sofort in Kraft. Allfällige Änderungen dieses Reglementes können von der PKON mit einfachem Mehr an den ZV vorgeschlagen werden.